

**Vertrag**  
**Über die**  
**Einräumung von Nutzungsrechten**  
**an der**  
**AWMF S.- Leitlinie „.....“**

**zwischen**

der **Arbeitsgemeinschaft medizinisch wissenschaftlicher Fachgesellschaften e.V.**, vertreten durch Ihren Präsidenten, Herrn Prof Dr.....,

im Folgenden: **AWMF**,

der ... (betroffene Fachgesellschaft 1)

im Folgenden: ...,

der ... (betroffene Fachgesellschaft 2)

im Folgenden: ...,

der ... (betroffene Fachgesellschaft n)

im Folgenden: ...,

im Folgenden: **Berechtigte**,

**einerseits**

**und**

**Frau Prof. X,**

**Herrn Prof. Y,**

**Frau Dr. Z**

Im Folgenden: **Autoren**

**andererseits**

wird folgender Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten an der von den Autoren gemeinschaftlich zu erstellenden AWMF-Leitlinie ... geschlossen:

### **Präambel**

Die Fachgesellschaften beschließen regelmäßig medizinisch-wissenschaftliche Leitlinien unter Berücksichtigung des Regelwerks Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF-Regelwerk) zu entwickeln. Dazu werden im Auftrage und Namen des Präsidiums der beteiligten Fachgesellschaften fachlich ausgewiesene Experten in die jeweilige Leitliniengruppe zur Er- oder Überarbeitung von medizinisch wissenschaftlichen Leitlinien berufen. Diese Experten werden – medizinisch-wissenschaftlich selbständig und unabhängig, jedoch in Ab- und Rücksprache mit der entscheidenden Fachgesellschaft – im Auftrag und Namen dieser unter Berücksichtigung des AWMF-Regelwerks tätig. Die von diesen Experten entwickelten und im Konsens verabschiedeten Leitlinien sind urheberrechtlich als Gemeinschaftswerk anzusehen. Entsprechend der Zielsetzung und den Maßgaben der Leitlinienentwicklung der Fachgesellschaften und der AWMF sollen die so entwickelten und verabschiedeten Leitlinien über die AWMF und die Präsidien der Fachgesellschaften in Fachkreisen und bei den Patienten Verbreitung finden. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Leitlinien durch die Berechtigten kostenlos abgegeben. Zur Unterstützung dieses Ziels sollen die nachfolgend beschriebenen Nutzungsrechte den Berechtigten unentgeltlich eingeräumt werden, um deren gemeinnützige Zwecke zu fördern. Die Autoren als Urheber verstehen dies als Ihren ehrenamtlichen Beitrag zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele der Berechtigten. Daneben ist es jedoch wegen des jederzeit möglichen Gewinns neuer medizinischer Erkenntnis erforderlich, dass die Berechtigten zu jeder Zeit die Kontrolle über die Verbreitung der Leitlinie behalten, um mitunter kurzfristig erforderliche Korrekturen oder auch Rückrufe der Leitlinie oder einzelner Bestandteile sicherzustellen. Unter keinen Umständen sollen veraltete Leitlinien unter dem Namen der Berechtigten verbreitet werden. Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 UrhG von den dispositiven Vorgaben des § 34 UrhG abzuweichen. Zu diesem Zweck sind in § 3 Abs. 4 und 5 entsprechende Rückrufrechte für die Parteien vereinbart.

In Kenntnis und Anerkennung dieser Grundsätze und der Maßgaben des AWMF-Regelwerks vereinbaren die Unterzeichner Folgendes:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags sind die zu erstellende S-... Leitlinie ... in der Langversion nebst ggfls. Kurzversion, Kitteltaschenversion, Patientenleitlinie etc. sowie dem dazugehörigen Leitlinienreport (im Folgenden „Vertragsgegenstand“).
- (2) Die Autoren versichern, dass sie berechtigt sind, die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an dem Vertragsgegenstand einzuräumen.

## § 2 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Die Autoren sind Miturheber der einzelnen Werke (Langversion, Kurzversion, Kitteltaschenversion, Patientenleitlinie, Leitlinienreport etc.) im Sinne von § 8 UrhG aus denen sich der Vertragsgegenstand im Sinne des § 1 Abs. 1 zusammensetzt und zur Vertretung der übrigen Miturheber berechtigt. Gegenstand der Leitlinienversionen sind insbesondere die Themen:

- 
- 
- 

- (2) Die Autoren räumen den Berechtigten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen jeweils gesonderte, räumlich unbeschränkte, einmal übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrechte an dem Vertragsgegenstand für die Dauer der gesetzlichen Schutzfristen ein. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt unentgeltlich.
- (3) Die Berechtigten erhalten in jedem Fall der Weiterübertragung des jeweils eingeräumten Nutzungsrechts nach § 3 von den Autoren jeweils ein weiteres Nutzungsrecht unmittelbar eingeräumt. Für jede erneute Rechteinräumung ist die Anzeige der Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Dritten nach § 3 gegenüber dem Koordinator der Leitliniengruppe, Herrn/Frau Prof. ... als Vertreter/in der Autoren erforderlich aber auch ausreichend.

## § 3 Inhalt der Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsrechte umfassen das Recht zur der eigenen nicht auszugsweisen Vervielfältigung, Verbreitung und Speicherung, öffentlichen Zugänglichmachung auch durch interaktive Produkte oder Dienste, das Vortragsrecht sowie das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und Tonträger in gedruckter und elektronischer Form, sowie das Anbieten als Anwendungssoftware für mobile Betriebssysteme (Apps).

Der Berechtigte wird insbesondere befugt

- zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form
  - zur Vervielfältigung und Verbreitung in elektronischen Medienformen (z.B. Magnetband, CD-Rom, CDI, DVD, Electronic Paper, Hardware-Arbeitsspeicher, Festplatte, USB-Speicher) und öffentlichen Zugänglichmachung (z.B. Internet, Intranet oder andere leitungsgebundenen oder –ungebundenen Datennetze), u.a. durch Wiedergabe auf stationären oder mobilen Empfangsgeräten, Monitoren, PDA, Mobil-Telefonen, Smartphones, Tablet-PCs oder sonstigen Empfangsgeräten per Download (z.B. PDF, App) oder Abruf in sonstiger Form etc.
  - zur Übersetzung, Übertragung und Bearbeitung in andere Sprachen oder Fassungen (z.B. Podcast, Hörbuch oder sonstige Bild- oder Tonträger), Übertragungen mittels Fernsehen, Kabel oder Satelliten, Rundfunk oder sonstige audiovisuelle Medien, Einstellung in ein auch elektronisches Archiv sowie zur Nutzung in sonstigen zukünftig bekannten Nutzungsarten und – soweit möglich – für alle sonstigen von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte. Die Autoren treten an den Berechtigten ferner die gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 44a ff UrhG ab, soweit der Berechtigte diese durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt; der Berechtigte nimmt die Abtretung an.
- (2) Eine Benutzung des Vertragsgegenstandes für andere Zwecke oder in anderer Weise ist dem Berechtigten untersagt.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst ebenfalls das Recht, das Werk redaktionell zu bearbeiten, um offensichtliche Fehler in Bezug auf Rechtschreibung und Grammatik zu korrigieren. Inhaltliche Änderungen sind zulässig, soweit es sich um offensichtliche Unrichtigkeiten handelt, deren Korrektur nicht das bei den Autoren vorhandene Fachwissen erfordert. In Zweifelsfällen besteht kein Änderungsrecht. Das Nutzungsrecht

umfasst ferner das Recht, das Werk regelmäßig neu aufzulegen und entsprechend zu kennzeichnen.

- (4) Die Berechtigten haben das Recht, die Verbreitung/öffentliche Zugänglichmachung des Vertragsgegenstandes oder seiner Teile im Sinne des Abs. 1 jederzeit einzustellen (Nichtausübung der Nutzungsrechte), sofern und soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Vertragsgegenstand oder einer seiner Teile inhaltliche Fehler aufweist oder nicht (mehr) den aktuellen medizinischen Standard korrekt wiedergibt. In diesem Fall fordern die Fachgesellschaften die Autoren auf, die Leitlinie zu überarbeiten. Konkrete Anhaltspunkte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere qualitativ hochwertige Studien der Phase 3, die Empfehlungen des Vertragsgegenstandes in Zweifel ziehen.
- (5) Die Autoren haben ihrerseits jederzeit das Recht die Einstellung der Verbreitung/öffentliche Zugänglichmachung des Vertragsgegenstandes oder seiner Teile im Sinne des Abs. 1 zu fordern, sofern die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind und die Berechtigten nicht von sich aus, die weitere Verbreitung/öffentliche Zugänglichmachung des Vertragsgegenstandes oder seiner Teile im Sinne des Abs. 1 einstellen. Die Berechtigten leisten dieser Aufforderung Folge.
- (6) Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt unentgeltlich.
- (7) Für Neuauflagen und bearbeitete Versionen des Werks wird das Nutzungsrecht nach den Vorgaben der Absätze 1 - 4 in gleicher Weise eingeräumt.

#### **§ 4 Übertragung des eingeräumten Nutzungsrechts an Dritte**

- (1) Die Autoren räumen den Berechtigten ferner jeweils das Recht ein, ihrerseits das Nutzungsrecht als einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht in nachfolgend beschriebener Weise und Umfang geeigneten Publikationsorganen und Fachverlagen und anderen Medien (Dritten) zu übertragen. Die Übertragung dieses Unter-Nutzungsrechtes hat ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Der Inhalt des übertragbaren Nutzungsrechts bemisst sich nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Berechtigten haben gegenüber den Dritten vertraglich festzulegen, dass im Falle einer Nichtweiterverbreitung des Vertragsgegenstandes oder einer seiner Teile ge-

mäß § 3 Abs. 4 und 5, auch der Dritte den Vertragsgegenstand oder den betroffenen Teil nicht weiter verbreitet/öffentlich zugänglich macht im Sinne des § 3 Abs. 1.

## **§ 5 Anerkennung der Urheberschaft**

Die Autoren werden in geeigneter Weise im Vertragsgegenstand und seinen Teilen als Urheber genannt. Eine ausschließliche Nennung nur im Leitlinienreport ist dabei nicht ausreichend.

## **§ 6 Urheberstellung**

- (1) Die Autoren versichern, dass sie zusammen mit den übrigen Miturhebern berechtigt sind, über das Urheberrecht am Werk in der zuvor beschriebenen Weise zu verfügen, dass sie keine Verfügungen getroffen haben, die der Einräumung der Nutzungsrechte an die Berechtigten entgegenstehen, und dass der Inhalt oder Teile des Werks nicht widerrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind.
- (2) Anfragen zu Nutzungsrechten werden von den Autoren an die AWMF oder einen der übrigen Berechtigten zur Bearbeitung weitergegeben, soweit dies zur Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte zweckmäßig ist.

## **§ 7 Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- (2) Eine Kündigung kann von den Autoren auch nur gegenüber einzelnen Berechtigten erklärt werden. Auch können einzelne Berechtigte diesen Vertrag gegenüber den Autoren kündigen. In diesem Fall gilt der Vertrag zwischen den verbleibenden Parteien unverändert fort.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen.
- (4) Als wichtiger Grund gilt für die Autoren (auch) jedes der folgenden Ereignisse:

- a) Der Berechtigte löst sich auf, ändert seinen Vereinszweck in einem Umfang, der mit den Zielen, die mit dem Vertragsgegenstand verfolgt werden, nicht im Einklang steht, wird zahlungsunfähig und/oder unter Sequestration gestellt, über das Vermögen des Berechtigten wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder der Berechtigte unterliegt vergleichbaren weitreichenden Veränderungen seiner finanziellen Position, seiner Handlungsfähigkeit oder seines satzungsmäßigen Zuschnittes.
- b) Der Berechtigte verletzt eine wesentliche Pflicht aus dieser Vereinbarung und räumt diese Verletzung auch innerhalb einer ihm schriftlich und unter Nennung der wesentlichen Gründe gesetzten Frist von einem Monat nicht aus; als wesentliche Vertragspflichten gelten insbesondere die Einhaltung der Nutzungsrechte und die Einhaltung der Beschränkungen des § 3 auch durch Dritte.
- c) Der Berechtigte nutzt den Vertragsgegenstand in einer Form, die nicht durch diesen Vertrag gedeckt ist oder der die Autoren nicht zugestimmt haben, sofern diese Nutzung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Erhalt einer schriftlichen Unterlassungsaufforderung eingestellt wird.

(5) Als wichtiger Grund gilt für die Berechtigten jedes der folgenden Ereignisse:

Die Autoren verletzen eine wesentliche Pflicht aus dieser Vereinbarung und räumen diese Verletzung auch innerhalb einer schriftlich und unter Nennung der wesentlichen Gründe gesetzten Frist von einem Monat nicht aus; als wesentliche Vertragspflicht gilt insbesondere die Möglichkeit zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Rückrufrechte der Autoren aus §§ 41, 42 UrhG bleiben unberührt.

## **§ 8 Abwicklung bei Vertragsende**

Bei einer Beendigung dieses Vertrages werden die Berechtigten unverzüglich die Benutzung des Vertragsgegenstandes unterlassen, gefertigte Kopien (auch digitale Kopien z.B. auf Datenträgern) nachweislich löschen bzw. vernichten oder auf Aufforderung an die Autoren herauszugeben. Bei online genutzten Inhalten werden die Autoren den Berechtigten nach der Kündigung informieren, welche Inhalte zu entfernen sind.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechts-  
wirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gül-  
tigkeit des Vertrags ansonsten nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestim-  
mungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag  
eine nicht vorhergesehene Lücke aufweist.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind die in Anlage 1 enthaltenen „Erläute-  
rungen zum Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten“. Allein verbindlich  
sind jedoch nur die obenstehenden Bestimmungen.

Ort, Datum

Unterschrift AWMF

Unterschrift Fachgesellschaft 1

Unterschrift Fachgesellschaft x

Unterschrift Autor 1

Unterschrift Autor x

Etc.